



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/163 I
14.02.2019

Unser Zeichen
C5-2852-13-14

München
26.03.2019

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Deisenhofer vom 12.02.2019
betreffend Datenerfassung und Überwachungsmaßnahmen – bayerische
Fußballfanszenen**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Zur Beantwortung der Anfrage wurden die Polizeipräsidien (PP)

- München (zuständig für den FC Bayern München und TSV München von 1860),
- Schwaben Nord (zuständig für den FC Augsburg),
- Mittelfranken (zuständig für den 1. FC Nürnberg und die SpVgg Greuther Fürth) und
- Oberbayern Nord (zuständig für den FC Ingolstadt 04)

beteiligt.

Vorab weisen wir darauf hin, dass die Fragestellungen Begrifflichkeiten enthalten, die polizeilich nicht oder im Zusammenhang mit Fußballereinsätzen nicht verwendet

werden. Die Fragen wurden deshalb derart ausgelegt, dass die Fragen 1.1 bis 4.3 beantwortet werden konnten.

Zu 1.1: „Nach welchen Kriterien wird ein Fußballfan als Gefährder definiert?“

Der Begriff Gefährder entstammt der polizeifachlichen Terminologie und findet Anwendung im Bereich der politisch motivierten Kriminalität. Für die Begrifflichkeit Gefährder liegt folgende bundeseinheitlich abgestimmte polizeifachliche Definition vor: „Gefährder ist eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a Strafprozessordnung (StPO), begehen wird.“

Zuschauer bei Fußballveranstaltungen können als Gefährder eingestuft werden, wenn sie unter die oben genannte Definition fallen. Da dies sehr selten der Fall ist, findet der Begriff Gefährder im Bereich des polizeilichen Fußballeinsatzes nahezu keine Anwendung.

Es ist allerdings polizeiliche Praxis, relevante Personen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen in die Kategorien A, B und C einzuteilen.

Diese Kategorien sind bundeseinheitlich wie folgt definiert:

Kategorie -A- = friedlich,

Kategorie -B- = gewaltbereit/-geneigt und

Kategorie -C- = gewaltsuchend.

Die Kategorie C entspricht hier am ehesten der Definition eines Gefährders. Die folgenden Fragen werden deshalb in Bezug auf die zuvor definierte Kategorie C beantwortet.

Zu 1.2: „Wer ist für diese Einstufung verantwortlich?“

Einstufungen in die Kategorien A bis C werden im Regelfall durch die jeweils zuständigen Szenekundigen Beamten (SKB) durchgeführt.

Zu 1.3: *“Welche rechtliche Grundlage ermöglicht eine Klassifizierung als Gefährder?”*

Eine rechtliche Grundlage für die Einstufung relevanter Personen in die Kategorie A bis C ist nicht erforderlich, da diese Einstufung keinen Rechtseingriff darstellt.

Zu 2.1: *„Welche Speicherfristen gelten für die erfassten Daten im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Gefährder?“*

Nach Art. 53 Abs. 5 S. 1, Art. 54 Abs. 1, 2 S. 1 PAG dürfen personenbezogene Daten gespeichert werden, soweit und solange dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist.

Nach Art. 53 Abs. 5 S. 2 PAG sind darüber hinaus für automatisierte Dateien „Termine festzulegen, an denen spätestens überprüft wird, ob die Speicherung von Daten weiterhin erforderlich ist (Prüfungstermine)“.

Als Regelprüftermine sind dabei in Art. 54 Abs. 2 S. 3 PAG vorgesehen:

- 10 Jahre bei Erwachsenen
- 5 Jahre bei Jugendlichen
- 2 Jahre bei Kindern.

Unberührt bleibt die Pflicht, Daten bereits vor der festgelegten Prüffrist zu löschen, soweit aufgrund anderer Umstände bekannt wird, dass die weitere Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

Zu 2.2: *„Nach welchen Kriterien wird eine sogenannte Gefährderansprache durchgeführt?“*

Bei Gefährderansprachen handelt es sich um eine präventive Maßnahme mit nur geringem Rechtseingriff nach Art. 11 PAG. Sie werden im Zusammenhang mit Fußballspielen im Regelfall als mildere Maßnahme im Vergleich zu Bereichsbetretungs- oder Aufenthaltsverboten durchgeführt.

Gefährderansprachen erfolgen nicht in Abhängigkeit von der vorgenannten Kategorisierung, sondern auf Grund der Beurteilung der allgemeinen Gefährdungslage und einer personenbezogenen Prognose.

Kriterien für die Beurteilung der allgemeinen Gefährdungslage in Bezug auf Fußballspiele können sein:

- Einstufung als Risikospiele,
- sportliche Bedeutung des Spiels,
- Attraktivität des Spielorts, Entfernung und Reisemöglichkeiten,
- Attraktivität des „Gegners“ sowie Verhältnis der Fanggruppierungen zueinander,
- Baulichkeit des Stadions,
- vermutete Leistungsfähigkeit der örtlichen Sicherheitsorgane,
- Ereignisse aus zurückliegenden Spielen und
- konkrete Gefährdungserkenntnisse zum Spiel.

Zusätzlich müssen personenbezogene Tatsachen vorliegen, die eine von dem Betroffenen ausgehende Gefahr begründen, wie z.B.:

- Dokumentierte Erkenntnisse der SKB zum bisherigen Verhalten des Betroffenen bei vergleichbaren Anlässen,
- Speicherungen in der Datei „Gewalttäter Sport“,
- bundesweit oder lokal wirksame Stadionverbote,
- relevante Eintragungen im INPOL oder der polizeilichen Vorgangsverwaltung (IGVP),
- Zugehörigkeit und Rollen in Problemfanggruppierungen,
- ggf. Staatsschutzerkenntnisse und
- konkrete Reiseabsichten.

Zu 2.3: „Unter welchen Voraussetzungen wird die Einstufung als Gefährder revidiert?“

Die Einstufung in die Kategorie C hängt im Regelfall von mehreren Faktoren ab. Sowohl Straftaten und Ereignisse in der Vergangenheit als auch die Einschätzung der Persönlichkeit in Verbindung mit einer Gefahrenprognose stellen die Basis für

eine entsprechende Kategorisierung durch die SKB dar. Der Bewertungsprozess durch die SKB findet auf Grundlage der gewonnenen Informationen kontinuierlich und latent statt. Eine Einstufung wird durch die SKB aufgehoben, wenn neue Erkenntnisse vorliegen bzw. die zugrunde liegenden Faktoren entfallen sind.

Zu 3.1: „In wie vielen Fällen erfolgte im Zusammenhang Fußball und Fanszene in Bayern eine Funkzellenüberwachung in den Jahren 2013 bis 2018 (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt)?“

Zu 3.2: „Über welchen Zeitraum erstreckten sich die Überwachungen minimal beziehungsweise maximal?“

Zu 3.3: „Welche Fanszenen der genannten Vereine waren davon betroffen (bitte Zeitpunkt angeben)?“

Zu 4.1: „Wer ordnete diese Funkzellenüberwachungen an?“

Zu 4.2: „Von welcher Behörde wurden diese Maßnahmen durchgeführt?“

Zu 4.3: „Zu welchem Zweck wurden diese Maßnahmen durchgeführt?“

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3.1, 3.2, 3.3, 4.1, 4.2 und 4.3 zusammen beantwortet.

Eine Maßnahme der „Funkzellenüberwachung“ existiert bei der Bayerischen Polizei nicht. Zur Vorbereitung der Erhebung von Verkehrsdaten werden ggf. an Tatornten die relevante(n) Funkzelle(n) bestimmt. Die Erhebung der Verkehrsdatensätze zur jeweiligen Funkzelle zum jeweiligen Zeitpunkt ist gemäß §100g (sog. „Funkzellenabfrage“) i.V.m. § 100a Abs. 2 StPO bzw. im präventiven Bereich in Art. 43 i.V.m. Art 44 PAG geregelt.

In den Bereichen der PP München, Oberbayern Nord und Schwaben Nord wurden bisher keine Funkzellenabfragen i.S. der Fragestellung durchgeführt.

Im Bereich des PP Mittelfranken wurden im Zeitraum 2015 und 2018 zwei Anträge bezüglich einer Funkzellendatenabfrage zur Aufklärung von Straftaten mit Fußballbezug gestellt. Bei der Funkzellendatenabfrage 2015 wurde gegen einen unbekannten Straftäter ermittelt. Das Ermittlungsverfahren führte zu keinem Täternachweis, insofern kann keine Fanzuordnung getroffen werden. Bei der Funkzellendatenabfrage im Jahr 2018 war ein Anhänger der Nürnberger Fußballszene betroffen. Die Auswertung dieser Funkzellendaten erfolgte mit der Zielrichtung der Aufklärung von Straftaten und richtete sich damit nicht gegen bestimmte Fanszenen in ihrer Gesamtheit.

Beantragt wurden die Funkzellendatenabfragen für die Basisstationen der jeweiligen Tatorte für einen Zeitraum von 44 Minuten im Minimum und 1 Stunde 15 Minuten im Maximum.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Antrags einer Funkzellendatenübermittlung sowie deren Stattgabe erfolgte durch den jeweils zuständigen Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Nürnberg.

Die Auswertungen der Daten erfolgten jeweils durch die sachbearbeitenden Polizei- bzw. Kriminalpolizeidienststellen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, dass eine Funkzellenabfrage bei Personen, welche der Fanszene zugerechnet werden, aufgrund von Delikten ohne Fußballbezug durchgeführt wurde. Eine diesbezügliche Recherche würde eine Einzelauswertung erfordern, welche aufgrund des hohen Aufwands innerhalb der Kürze der Antwortfrist nicht möglich ist.

Zu 5.1: „Wie häufig werden im Zusammenhang mit Fußballfans seitens der bayerischen Polizei verdeckte Ermittler*innen oder Vertrauenspersonen eingesetzt (bitte nach Jahren und Fanszenen aufgeschlüsselt)?“

Zu 5.2: „In welchem Umfang findet der Einsatz dieser verdeckten Ermittler*innen bzw. der Vertrauenspersonen außerhalb von Fußballspielen statt?“

Zu 5.3: „Ist der Verfassungsschutz an diesen Maßnahmen beteiligt?“

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.1, 5.2 und 5.3 zusammen beantwortet.

Hinsichtlich des Einsatzes von verdeckten Ermittlern oder Vertrauenspersonen im Zusammenhang mit Fußballfans wurde seit dem Jahr 2013 recherchiert. Dabei konnte festgestellt werden, dass keine verdeckten Ermittler oder Vertrauenspersonen im Zusammenhang mit Fußballfans i.S. der Anfrage eingesetzt wurden.

Ob bei Personen, welche einer Fanszene zugerechnet werden, aufgrund anderweitiger Delikte entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden, kann nicht abschließend festgestellt werden. Eine diesbezügliche Recherche würde eine Einzelauswertung erfordern, welche aufgrund des hohen Aufwands innerhalb der Kürze der Antwortfrist nicht möglich ist.

Daneben darf darauf hingewiesen werden, dass Fußballfans grundsätzlich nicht dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz unterliegen.

Zu 6.1: „Wie viele „Szenekundigen Beamten“ (SKB) begleiteten regelmäßig die oben genannten Fanggruppierungen seit der Saison 2012/13 bis heute im Rahmen von Profi-Fußballspielen (bitte nach Fanggruppierung und Spielzeit aufgeschlüsselt)?“

Wie viele SKB seit der Saison 2012/2013 bis heute die oben genannten Fanggruppierungen begleiteten, ist nicht automatisiert recherchierbar. Eine händische Erhebung würde zu einem nicht vertretbaren Aufwand führen und ist auch innerhalb der kurzen Antwortfrist nicht möglich. Deshalb werden im Folgenden die Zahlen der regelmäßig eingesetzten SKB genannt.

Die Spiele des FC Ingolstadt werden im Regelfall von zwei SKB der PI Ingolstadt und zwei SKB der Gastmannschaft begleitet.

Im Bereich des PP Mittelfranken richtet sich die Anzahl der dort eingesetzten SKB nach der Risikoeinstufung der jeweiligen Spielbegegnung, diese kann zwischen zwei und acht SKB betragen.

Spiele des FC Augsburg werden im Regelfall mit zwei SKB der Heim- und zwei SKB der Gastmannschaft begleitet.

Für die Spielbegegnungen des TSV München von 1860 und des FC Bayern München in der Landeshauptstadt München werden durch die einsatzführende Dienststelle in der Regel durchschnittlich vier SKB des Heimvereins, zuzüglich eines Leiters, sowie zwei SKB des Gastvereins angefordert und eingesetzt. Je nach Wettbewerb und Risikoeinschätzung der Spielbegegnung kann die Anzahl der SKB des Heimvereins bis zu zwölf Polizeibeamte, die Anzahl der SKB des Gastvereins bis zu acht Polizeibeamte umfassen.

Zu 6.2: „Welche Zielsetzungen verfolgen die eingesetzten SKB?“

Zu 6.3: „Aufgrund welcher gesetzlichen sowie konzeptionellen Grundlage werden seitens der bayerischen Polizei SKB eingesetzt?“

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6.2 und 6.3 zusammen beantwortet.

Grundlage für den Einsatz von SKB in Bayern sind die IMS, IC5-2874.0/6, „Polizeiliche Bewältigung von größeren Sportveranstaltungen; hier: polizeiliche Aufklärungsarbeit und Fanbegleitung durch szenekundige Beamte“ vom 02.04.1992 und IC5-2852.12-19, „Sicherheit bei Sportveranstaltungen; Polizeiliche Maßnahmen für den Bereich der Bayernliga und Landesligen“, vom 30.10.2007.

Mit der Einführung der SKB sollte die polizeiliche Aufklärungsarbeit und Fanbegleitung vereinheitlicht und systematisiert werden. Die Aufgaben der SKB können wie folgt beschrieben werden:

- Beschaffung, Sammlung, Strukturierung, Auswertung und Fortschreibung von Erkenntnissen über die „Fanszene“ des zugehörigen Fußballvereins,

vor allem im Hinblick auf gewaltbereite und gewalttätige Personen/Gruppen.

- Teilnahme an Fußballereinsätzen der eigenen Polizeidienststelle, auf Reisewegen außerhalb der eigenen Polizeidienststelle sowie anlässlich von Auswärtsspielen und Spielen aus besonderem Anlass auf Anforderung der Austragungsdienststelle.
- Zusammenarbeit mit allen beteiligten Dienststellen/Institutionen im Rahmen der Zuständigkeit, insbesondere Halten der Verbindung zu „Fanbeauftragten“ bzw. „Fanprojekten“ (z.B. des zugehörigen Vereins, ggf. anderen).

Eine spezielle gesetzliche Grundlage zum Einsatz von SKB gibt es nicht. Maßnahmen mit Rechtseingriff richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär